

Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung. Daher wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes angeordnet:

## § 1

Bewährten Mitarbeitern der Berufsausbildung,

Lehrausbildern,  
Berufsschullehrern und  
Erziehern in Lehrlingswohnheimen,

die die für ihre Tätigkeit geforderte Qualifikation noch nicht durch eine Prüfung nachgewiesen haben, kann diese bis zum 31. Dezember 1961 auf Antrag zuerkannt werden, wenn sie folgende in den §§ 2 bis 12 genannte Voraussetzungen erfüllen.

## i.

**Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister**

## § 2

(1) Lehrausbildern kann die Qualifikation als Lehrmeister zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Lehrausbildern vollendet haben und danach eine mindestens fünfjährige pädagogische Praxis in einer Ausbildungsstätte nachweisen,
- b) über eine gute fachliche Qualifikation verfügen und mindestens 5 Jahre als Facharbeiter tätig gewesen sein,
- c) als Lehrausbildern eine erfolgreiche sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische, pädagogische und fachliche Weiterbildung bemühen,
- d) produktionspraktische Erfahrungen, gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und fachliche Kenntnisse besitzen, die den Anforderungen der Lehrmeisterprüfung entsprechen,
- e) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.

(3) Vor Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister muß die Lehrmeister-Prüfungskommission den Antragsteller im praktischen Unterricht besuchen, zwei Lehrproben einschätzen und in einer Aussprache mit ihm auswerten.

## § 3

(1) Der Antragsteller reicht über den Betrieb einen formlosen Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister beim fachlich zuständigen Lehrmeisterinstitut ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der politisch-erzieherischen und fachlichen Tätigkeit sowie der charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. den Leiter der Ausbildungsstätte, bei der dieser sich auf die Meinung des Ausbilderkollektivs stützen muß,

- b) eine Stellungnahme der Kaderabteilung des Betriebes,
- c) eine Befürwortung des Antrages durch die BGL,
- d) eine Einschätzung der Unterrichtsarbeit durch die Lehrmeister-Prüfungskommission,
- e) ein ausführlicher Lebenslauf,
- f) ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen und über das Studium von Literatur zur politischen, pädagogischen und fachlichen Weiterbildung.

(3) Die Prüfungskommission des Lehrmeisterinstituts prüft die Unterlagen und entscheidet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung über den Antrag.

(4) Sind die geforderten Voraussetzungen erfüllt, wird durch das fachlich zuständige Lehrmeisterinstitut ein Nachweis gemäß Anlage 1 ausgestellt.

(5) Dieser Nachweis wird dem Antragsteller durch den Betrieb ausgehändigt.

## § 4

Gegen die Entscheidung des Lehrmeisterinstituts steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Volksbildung binnen 2 Wochen zu. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erhalts der Entscheidung. Das Ministerium entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag endgültig.

## II.

**Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer****A. Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung**

## § 5

(1) Pädagogisch nicht ausgebildeten Berufsschullehrern, die auf ihrem Fachgebiet eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen (z. B. Diplom-Ingenieure, Ingenieure, staatlich geprüfte Landwirte, Finanzwirtschaftler), oder Berufsschullehrern, die als ehemalige Angehörige der Nationalen Streitkräfte das Staatsexamen als Offizier bzw. einen der Ingenieurprüfung entsprechenden technischen Abschluß besitzen, und geprüften Lehrern der Stenografie und des Maschinenschreibens, die an Berufsschulen unterrichten, kann die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) mindestens ein Jahr als Berufsschullehrer erfolgreich tätig sein,
- b) als Berufsschullehrer eine erfolgreiche sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische, pädagogische und fachliche Weiterbildung bemühen,
- c) in seiner pädagogischen Tätigkeit bewiesen haben, daß er gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und fachliche Kenntnisse besitzt, die den Anforderungen der 1. Lehrerprüfung entsprechen,
- d) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.